



# Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall erlässt gem. §§ 20 Abs. 1 CoronaVO i.V.m. §§ 28 Abs.1, 28 a Abs. 1-3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV), § 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG BW) folgende

## Allgemeinverfügung

I. Die Ziff. 2 der Allgemeinverfügung des Landratsamts Schwäbisch Hall vom 16.04.2021 betreffend religiöse und weltanschauliche Veranstaltungen und Trauerfeiern, wird zum 24.04.2021 insoweit aufgehoben, als dass sie eine Personenbeschränkung bei Trauerfeiern enthält.

II. Folgende Regelungen gelten daher weiterhin:

1. Im Landkreis Schwäbisch Hall gelten ab dem 17.04.2021 bei religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften zur Religionsausübung und bei Trauerfeiern folgende Regelungen:

1. Bei religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften sowie bei Trauerfeiern ist für die Dauer der Zusammenkunft

a) zwischen den anwesenden Personen, die nicht im selben Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten sowie

b) ein Mund-Nasen-Schutz der Schutzklasse FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar, oder ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

2. Bei religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften zur Religionsausübung darf die Anzahl der anwesenden Personen 100 nicht überschreiten.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### **Begründung:**

I. Sachverhalt

Der Bundesgesetzgeber hat am gestrigen Tage das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite erlassen, welches heute in Kraft tritt. Dieses fügt einen neuen Paragraphen 28b in das Infektionsschutzgesetz ein. Ge-regelt ist doch die sog. „bundeseinheitliche Notbremse“. Diese enthält auch Regelungen zur Personenbegrenzung bei Trauerfeiern ab der Feststellung bestimmter Inzidenzwerte.

Am heutigen Tage hat der Landkreis Schwäbisch Hall deklaratorisch eine Überschreitung der Sieben-Tages-Inzidenzwerte von 100, 150 und 165 auf 100.000 Einwohner festgestellt und öffentlich bekanntgemacht.

## II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die Personenbeschränkung bei Trauerfeiern war §§ 20 Abs. 1 CoronaVO BW i.V.m. §§ 28 Abs.1, 28a Abs. 1 Nr. 14, Abs. 3 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6a IfSG ZustV BW.

Nach § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a. E. IfSG ist die Anzahl der anwesenden Personen bei Trauerfeiern auf 30 Personen beschränkt, wenn der Schwellenwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tages-Inzidenz) drei Tage überschritten wurde. Maßgeblich sind die Werte des Robert-Koch-Instituts. Im Landkreis Schwäbisch Hall ist dieser Wert seit drei Tagen überschritten. Eine deklaratorische Feststellung dieser Überschreitung ist heute durch den Landkreis erfolgt.

Nach § 77 Abs. 6 S. 2 IfSG kommen daher ab dem 24. April 2021 die bundesgesetzlichen Regelungen im Landkreis zur Anwendung, die eine Begrenzung bei Trauerfeiern auf 30 Personen enthält.

Da die Personenbeschränkung aus der Allgemeinverfügung somit abweichend durch Bundesgesetz geregelt wurde, war sie insoweit aufzuheben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwäbisch Hall, mit Sitz in Schwäbisch Hall erhoben werden.

Schwäbisch Hall, 23.04.2021

Gez.  
Gerhard Bauer  
Landrat

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.